



Bundesnetzagentur

Hinweise

für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur
Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung
der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2019



Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2019

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
sowie der in Organleihe vertretenen Bundesländer

Stand: 17.09.2018

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist nach § 17 Abs. 2 ARegV verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt wird (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV). Ferner sind auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) anzuzeigen.

Die Beschlusskammer 8 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 17 Abs. 2 ARegV.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
1 Entgeltkalkulation zum 1.1.2019	6
2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung	6
2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber	7
2.2 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB	7
2.3 Umlagen.....	7
3 § 19 StromNEV-Umlage.....	7
4 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	7
5 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI).....	8
6 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA دنب).....	8
7 Verlustenergie.....	11
8 Qualitätselement.....	11
9 Regulierungskonto.....	12
9.1 Verordnungsänderung	12
9.2 Einspeisemanagement.....	12
9.3 Messstellenbetriebsgesetz.....	13
10 Netzübergänge	13
11 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und in Sonderfällen.....	13
11.1 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG.....	13
11.2 Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen	14
11.2.1 Verschiebung der Benutzungsstunden unter 2.500 h/a	15
11.2.2 Keine Vermeidungssituation in Höchstspannungsnetzen	16
11.2.3 Maßgeblichkeit der individuellen Vermeidungsleistung	16
11.2.4 Maßgebliche Netz- oder Umspannungsebene für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung	17
11.2.5 Berücksichtigung von Reservenetzkapazität	17
12 Umgang mit dem Gemeinderabatt nach § 3 KAV	18
Impressum.....	19

1 Entgeltkalkulation zum 1.1.2019

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 Nr. 4 ARegV haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Die Netzbetreiber haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode zugrunde zu legen. Die Beschlusskammer hat den Netzbetreibern im Regelverfahren bereits das Ausgangsniveau für die dritte Regulierungsperiode, das in die Festlegung der Erlösobergrenzen einfließen wird, mitgeteilt. Für den Fall, dass eine Festlegung der Erlösobergrenzen noch nicht erfolgt ist, ist das mitgeteilte Ausgangsniveau sowie der noch mitzuteilende, vorläufige Effizienzwert zugrunde zu legen. Sollte gegenüber dem Netzbetreiber bis zur Ermittlung der Entgelte zum 15.10.2018 noch kein Effizienzwert für die dritte Regulierungsperiode angehört worden sein oder wurde dieser ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht in anderer geeigneter Form mitgeteilt, ist der Effizienzwert sachgerecht zu prognostizieren. Hierfür erscheint bspw. das Heranziehen des Effizienzwerts der zweiten Regulierungsperiode geeignet. Die ermittelten Ineffizienzen sind ab dem 01.01.2019 abzubauen.

Die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren haben für die Entgeltkalkulation zum 15.10.2018 den Wert der Anhörung oder, soweit dieses bereits vorliegt, das von der Beschlusskammer nach durchgeführter Anhörung mitgeteilte Ausgangsniveau zugrunde zu legen. Der Effizienzwert im vereinfachten Verfahren beträgt 96,69 %.

Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2019 ergebenden Erlösobergrenze von der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2018 zugrunde gelegten Erlösobergrenze, wird die Beschlusskammer keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Zum 1.1.2019 hat gemäß § 17 ARegV eine Verprobung der endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2019 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2019 zu Grunde zu legen.

2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung

Zur Bildung der Netzentgelte in der vertikalen Wälzung über alle Spannungsebenen und Netzbetreiber hinweg (Kaskadierung) ist es erforderlich, dass die staatlich induzierten oder regulierten Preisbestandteile rechtzeitig bekannt sind und der Prozess zur Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2019 in einer zeitlich gestaffelten Informationskaskade der Netzbetreiber verläuft, die folgenden Ablauf haben sollte:

2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen in Abstimmung mit der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur an und ermitteln anschließend die zu veröffentlichenden Netzentgelte. Die Entgelte werden auf den Internetseiten der Unternehmen sowie unter www.netztransparenz.de zentral veröffentlicht.

2.2 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB

In der weiteren Kaskadierung sollten dann ab dem 02.10. die den ÜNB jeweils nachgelagerten Weiterverteiler und darauf dann die anderen Weiterverteiler mit jeweils 2 – 3 Tagen zeitlichem Abstand die Kalkulation ihrer Netzentgelte durchführen und veröffentlichen.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind gehalten, die Kaskade nach § 17 Abs. 3 S. 2 ARegV einzuhalten.

2.3 Umlagen

Die Höhe der Umlagen für 2019 wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

3 § 19 StromNEV-Umlage

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden.¹ Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2019 sind im Tabellenblatt "C2. § 19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV einzutragen, so wie sie zum 15. Oktober an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldet wurden. Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

4 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist für das Jahr 2019 mit dem durch die Bundesnetzagentur festgelegten Wert anzusetzen, hilfsweise mit dem angehörten oder konsultierten Wert. Evtl. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Sollte zum Termin der vorläufigen Preisbildung noch kein Wert angehört sein, so ist kein sektoraler PF anzusetzen.

Dies stellt in keiner Weise eine Vorwegnahme oder Prognose der zu treffenden Entscheidung dar. Vielmehr ist aus wettbewerblichen Gründen eine nachträgliche Preiserhöhung durch Überschätzung des sektoralen PF zu

¹ Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannungsebene i.S.d. § 14a EnWG, wie z.B. Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen, werden darunter nicht erfasst.

vermeiden. Die notwendigen Korrekturen erfolgen nach der Festlegung durch die Beschlusskammer 4 über das Regulierungskonto.

5 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2019 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2017 anzusetzen. Dieser beträgt 109,3. Der Wert des Basisjahres (VPI₀) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2016 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2016 beträgt 107,4. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1²

6 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{dnb})

a) Regelverfahren

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6a bis 7, 9 bis 11 und 12a und S. 2 ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2019, die Ist-Kosten des Jahres 2017 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
Nr. 2	Konzessionsabgaben
Nr. 3	Betriebssteuern
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen
Nr. 9	betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind und nicht bereits im Basisjahr enthalten waren.
Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Nr. 12 a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a,

² Die turnusmäßige Umstellung auf das Basisjahr 2015 wird erst im Frühjahr 2019 erfolgen, so dass diese Basisjahrumstellung erst ab dem zweiten Jahr der Regulierungsperiode (2020) umgesetzt werden kann.

Unter § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV sind grundsätzlich keine Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ansetzbar, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Unter § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV sind keine Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) anzusetzen, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV.

Genehmigte Kosten für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich unter § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a ARegV anzusetzen. Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen. Die Bundesnetzagentur hat auf ihrer Homepage „Hinweise für Netzbetreiber zur regulatorischen Umsetzung des § 25a ARegV - Forschungs- und Entwicklungskosten“ veröffentlicht.³ Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2019 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
Nr. 6	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23, soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der Stromnetzentgeltverordnung
Nr. 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen

Für Berücksichtigung von Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV gilt:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „Erläuterungen“, zu begründen sind.

³ http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/Hinweise_fuer_Netzbetreiber/BK8_Hinweise_fuer_Netzbetreiber.html?nn=269770

- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist das aktuelle Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2019 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. Schätzungen über die Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt; in solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

Sofern für den Netzbetreiber eine Investitionsmaßnahme über das Kalenderjahr 2018 hinaus genehmigt wurde, ist dies unter § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV zu berücksichtigen. Sofern der Netzbetreiber eine Investitionsmaßnahme beantragt hat und noch keine Genehmigung erhalten hat, ist hinsichtlich der Anpassung auf die sich gemäß der Anhörung ergebenden Werte abzustellen.

Für die Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV gilt, dass für die Kalkulation in der jeweiligen Netzebene das jeweils geringere Netzentgelt zwischen dem tatsächlichen Netzentgelt des Jahres 2019 und dem Referenzpreisblatt gem. § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG der jeweils vorgelagerten Netzebene zu Grunde zu legen ist. Für den Mengen- bzw. Preisansatz ergeben sich daraus folgende Vorgaben:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können sowohl für nicht-volatile Bestandsanlagen als auch für volatile Erzeugungsanlagen von Elektrizität aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind. Vermiedene Netzentgelte für ab dem Jahr 2018 neu hinzu kommende Anlagen mit volatiler Erzeugung sind gem. § 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht mehr zu zahlen. Wird eine Anlage mit volatiler Erzeugung nach dem 1. Januar 2018 an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossen, die ihrer bisherigen Anschlussebene nachgelagert ist, erhält sie keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr. Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2016 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird (§ 120 Abs. 2 EnWG). Diese Beschränkungen sind beim Mengenansatz für die Kalkulation der vnE – ggf. im Wege gesicherter Erkenntnisse – zu beachten.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Das hier als „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ bezeichnete Preisblatt ist ein neu berechnetes Preisblatt mit den Daten 2016 nur für die Zwecke der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte, welches für die Folgejahre konstant bleibt. Dabei ist zwischen den Ansätzen für gesicherte und volatile Erzeugung zu unterscheiden.

Die ertragswirksamen Auflösungsbeträge der Investitionszuschüsse waren ausschließlich kostenmindernd im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus anzusetzen. Für die Investitionszuschüsse ist ein Plan-Kostenansatz nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV für das Kalenderjahr 2019 analog zur Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 StromNEV unzulässig.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Beschlusskammer 8 und Netzbetreiber geschlossen wurde, sind die daraus resultierenden Ansätze im Rahmen der Verprobung zu berücksichtigen.

Im Einzelfall ist die Annuität aus der Mehrerlösabschöpfung in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Im Berechnungstool „EHB_§28_Nr.1_ARegV_Strom“ sind hierzu im Tabellenblatt „C. Erlösobergrenze“ entsprechende Eingabefelder in der Zeile 92 für die Mehrerlösabschöpfung vorgesehen. Die Annuität 2019 ist als negativer Betrag in diesem Tabellenblatt einzutragen.

b) vereinfachte Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Demnach ist im vereinfachten Verfahren bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2019 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 8	vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG

Für Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ist auf den tatsächlichen Wert des Kalenderjahres 2017 abzustellen.

7 Verlustenergie

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-18/0001 bis 0006) um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2016) und den für das Jahr 2019 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2016 ermittelt wurde, multipliziert mit dem Referenzpreis 2019 in Höhe von 37,90 Euro/MWh.

8 Qualitätselement

Die Netzbetreiber im Regelverfahren werden einen individuellen Beschluss zum festgelegten Bonus bzw. Malus erhalten der zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für das Kalenderjahr 2019 entsprechend zu berücksichtigen ist. Für die Kalkulation der Entgelte zum 15.10.2018 ist der noch mitzuteilende vorläufige Wert in Ansatz zu bringen..

9 Regulierungskonto

9.1 Verordnungsänderung

Mit der ARegV-Novelle 2016 hat es wesentliche Änderungen bei der Behandlung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV gegeben. Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto nun selbst, § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Die Regulierungsbehörde genehmigt nach § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt bereits zum 01.01. des folgenden Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt künftig ein annuitätischer Ausgleich über die dem Kalenderjahr der Ermittlung folgenden drei Jahre.

Nach der Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 4 ARegV haben die Netzbetreiber den Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nummer 1a ARegV in Verbindung mit § 5 ARegV erstmals zum 30. Juni 2017 gestellt. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos nach § 34 Abs. 4 S. 1 umfasst die Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Kalenderjahre (2013-2016). Abweichend von § 5 Abs. 3 S. 1 wird der nach § 5 Abs. 1 und 1a in Verbindung mit § 34 Abs. 4 S. 1 ermittelte Saldo annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 verteilt.

Sofern noch keine abschließende Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert oder der Wert einer vorläufigen Anordnung anzusetzen. Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch nach Antragstellung auffallende bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren.

Dies gilt auch für den Antrag, den der Netzbetreiber zum 30.06.2018 in Bezug auf den Regulierungskontosaldo des Jahres 2017 gestellt hat. Hierfür erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über die Kalenderjahre 2019 bis 2021.

9.2 Einspeisemanagement

Hinsichtlich der berücksichtigten Beträge für Einspeisemanagement nach § 15 EEG ist eine Erklärung zu der Einhaltung der Voraussetzungen des Einspeisemanagements und hinsichtlich der Berücksichtigung des Leitfadens zum Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur abzugeben. Dazu hat der Netzbetreiber die hiermit zur Verfügung gestellte Vorlage der Beschlusskammer 8 zu verwenden und diese mit den Erhebungsbögen zu übermitteln. Hinsichtlich der Ermittlung der Beträge ist zu erklären, ob die Beträge ganz oder teilweise gem. Leitfaden der Bundesnetzagentur ermittelt wurden.

Erklärung

Das Unternehmen xx hat bei der Ermittlung des Plan-Ist-Abgleichs nach § 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 17 ARegV nur Kosten berücksichtigt, die unter Beachtung der Vorschriften des Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zur Abregelung von EEG-Anlagen entstanden sind. Dabei erfolgten die Berechnungen der Ausfallarbeit und der Entschädigungen nach dem im Einspeisemanagement-Leitfaden der Bundesnetzagentur 3.0 vom 25.06.2018 dargelegten Verständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen des EEG und nach den dort dargestellten Maßgaben. Bis zum Erscheinen des aktuellen Leitfadens erfolgten die Berechnungen der Ausfallarbeit und der Entschädigungen nach dem bis dahin gültigen Einspeisemanagement-Leitfaden der Bundesnetzagentur 2.1 vom 07.03.2014. Sofern von

diesen Maßgaben abgewichen wurde, sind die Abweichungen als Anlage zu dieser Erklärung für die einzelnen Fallgruppen textlich dargestellt und mit den entsprechenden abgeregelten Mengen sowie der darauf entfallenen gezahlten Entschädigung dargestellt.

Unterschrift Geschäftsführer/in

9.3 Messstellenbetriebsgesetz

Aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dürfen die Kosten, die auf moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme entfallen, nicht mehr in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers und damit in den Netzentgelten berücksichtigt werden. Die darauf entfallenden Kosten sind zukünftig dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten aufgrund des Austauschs von konventionellen gegen moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme reduzieren. Die sich hieraus ergebende Reduzierung der Kosten aufgrund der veränderten Anzahl der Anschlussnutzer in Bezug auf den Messstellenbetrieb ist entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV im Regulierungskonto abzubilden. In entsprechender Anwendung kann beispielsweise mit dem Zugang von Anschlussnutzern mit konventionellen Messeinrichtungen nach dem Basisjahr (z. B. Neubaugebiet vor Feststellung der technischen Möglichkeit durch BSI) eine Steigerung der tatsächlich entstandenen Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb verbunden sein. Dieser Kostenzuwachs wäre ebenfalls nach Satz 3 im Regulierungskonto abzubilden.

Sofern sich die Anzahl der Anschlussnutzer und somit die tatsächlich entstandenen Kosten im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ändern, muss dies über das Regulierungskonto abgebildet werden und zwar sowohl in kostensteigernder wie auch in kostensenkender Hinsicht.

10 Netzübergänge

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2019 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2019 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2017 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte bezüglich eines Teilnetzübergangs nach § 26 Abs. 2-5 ARegV noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden.

11 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und in Sonderfällen

11.1 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Deckeln bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung (vNE) nach § 18 StromNEV ergeben sich daraus folgende Änderungen:

1. Auch 2019 bildet das bereinigte (siehe Punkt 2) Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) die Berechnungsgrundlage der verbleibenden vNE als Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Der Begriff der Obergrenze meint nach dem Wortsinn den „obersten erlaubten Wert“. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Insoweit ist auf die Regelung in § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG abzustellen und ein entsprechender Abgleich bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV und der sich daraus ergebenden Preisbildung zu beachten. Angesichts der rechtlichen Veränderungen bei der Preisbildung der Übertragungsnetze zum 1.1.2019 kann diese Regelung zur Anwendung praktische Relevanz erlangen.
2. Abschaffung der vNE für volatile Neuanlagen ab 1.1.2018, § 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG.
3. Kürzung der vNE für volatile Bestandsanlagen ab 1.1.2019 um zwei Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes des Referenzpreisblattes, § 120 Abs. 3 EnWG.
4. Die vNE, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen. Die Vorgaben des NeMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Als Aufteilungsschlüssel bietet sich die tatsächlich eingespeiste Arbeit der einzelnen dezentralen Erzeugungsanlagen an.

Die in Punkt 2 genannte Abschaffung der vNE für volatile Neuanlagen ab dem 1.1.2018 bedeutet, dass neue Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und aus solarer Strahlungsenergie (§ 3 Nr. 38a EnWG) nicht mehr in die Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG i.V. mit § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV einbezogen werden, auch nicht in der Prognose für 2019.

Punkt 3 betrifft den dreijährigen Abbaupfad für volatile Bestandsanlagen, die ab dem 1.1.2019 mit einer um zwei Drittel abgesenkten Kalkulation in die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG i.V. mit § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV einbezogen werden.

Die Mengenkomponekte ergibt sich aus den vorliegenden Ist-Mengen für Bestandsanlagen mit gesicherter als auch volatiler Erzeugung von Elektrizität, ergänzt um gesicherte Erkenntnisse der Entwicklung, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind.

Die abgesenkten Vergütungen für dezentrale Einspeisungen entlasten die Netzentgelte über alle Netz- und Umspannebenen und sind so in die Ermittlung der allgemeinen Netzentgelte 2019 bereits zum 15.10.2018 einzubeziehen.

11.2 Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen

Bestimmte Sonderfälle dezentraler Einspeisung nach § 18 StromNEV sind einer einheitlichen und sachgerechten Bewertung zuzuführen. Hieran knüpfen sich diverse praktische und rechtliche

Fragestellungen. In einigen Fällen wurden auch besondere Missbrauchsverfahren gem. § 31 EnWG vor der Beschlusskammer geführt. Die dort streitigen Rechtsfragen wurden gerichtlich geklärt. Folgende Sonderfälle sind bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach der nachfolgend dargelegten Auffassung der Bundesnetzagentur zu beachten:

11.2.1 Verschiebung der Benutzungsstunden unter 2.500 h/a

In besonderen Ausnahmefällen kommt es durch dezentrale Erzeugungsanlagen zu einer Verschiebung des Bezugs aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene unter 2.500 h/a (Benutzungsstunden pro Jahr). Diese Verschiebung der Benutzungsstruktur tritt u.a. bei im Verhältnis zur Netzlast sehr groß dimensionierten dezentralen Erzeugungsanlagen auf. Die Verschiebung der Benutzungsstunden beim vorgelagerten Netz hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass bei der Kalkulation der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV keine einheitliche Berechnungsmethode angewandt wurde.

Die künftig einheitlich von den Netzbetreibern anzuwendende Berechnungsmethode für die Entgelte der dezentralen Einspeisung in der ersten beschriebenen Sondersituation erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Sowohl für die Leistungs- als auch für die Arbeitswerte kommt der Leistungs- und Arbeitspreis ≥ 2.500 h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zur Anwendung. Diese Berechnungsmethode orientiert sich damit ausschließlich an den physikalischen Größen der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, die auch für diesen Sonderfall – entsprechend § 18 Abs. 2 S. 2 StromNEV – den Kalkulationsmaßstab bilden. Nur diese Berechnungsmethode gewährleistet einen durchgängigen und einheitlichen Ansatz für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung, der immer die physikalischen Parameter zugrunde legt. Gleichzeitig ist die Berechnungsmethode für die dezentralen Einspeiser transparent, da auch die Aufteilung der vermiedenen Netzentgelte sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und -leistung zu erfolgen hat (§ 18 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Demnach ist folgendes zu beachten:

- Verändert sich durch die dezentrale Einspeisung die Benutzungsstruktur des Netzbetreibers bei der Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene dahingehend, dass die Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene unter die Grenze von 2.500 h/a sinkt, so sind die Entgelte für dezentrale Einspeisung folgendermaßen zu ermitteln: Die Kalkulation der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt in diesem Sonderfall auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Diese physikalischen Vermeidungsparameter werden mit dem Preisblatt (Leistungspreis, Arbeitspreis) für eine Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bewertet.
- Weitere Berechnungsmethoden bei starker dezentraler Einspeisung und Nutzung der vorgelagerten Netzebene unter 2.500 h/a sind nicht zulässig, insbesondere der Ansatz der Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene mit den Preisen < 2.500 h/a für die tatsächliche Vermeidungsleistung und -arbeit scheidet aus.
- Differenzen laufen ins Regulierungskonto.

Damit wird eine für den Netzbetreiber kostenneutrale Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung vorgegeben.

11.2.2 Keine Vermeidungssituation in Höchstspannungsnetzen

Einige wenige Verteilernetzbetreiber betreiben lokale Höchstspannungsnetze, in die Erzeugungsanlagen einspeisen. Diese besondere Einspeisesituation wird teilweise von Seite der Verteilernetzbetreiber mit dem Entgelt der Höchstspannungsebene des Übertragungsnetzbetreibers bewertet und es werden dem Anlagenbetreiber die entsprechenden vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Die Höchstspannungsebene zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass keine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene existiert; die jeweilige Einspeisung führt demnach nicht zu vermiedenen Netzentgelten.

Netzbetreiber, die ein Höchstspannungsnetz betreiben, das Elektrizität bis zum Netzverknüpfungspunkt mit dem Verteilernetz transportiert, können für die jeweiligen dezentralen Erzeugungsanlagen, die direkt oder über eine erforderliche Umspannung an dieses Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, keine vermiedenen Netzentgelte gegenüber den Netzkunden in Ansatz bringen. Darüber hinaus handelt es sich bei Anlagen, die in das Höchstspannungsnetz direkt oder über eine erforderliche Umspannung einspeisen, begrifflich nicht um dezentrale Erzeugungsanlagen. Betreiber dieser Erzeugungsanlagen erhalten daher vom Betreiber des Höchstspannungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, kein Entgelt.⁴

11.2.3 Maßgeblichkeit der individuellen Vermeidungsleistung

Darüber hinaus werden die Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV bei einzelnen Netzbetreibern u.a. anhand der individuellen Vermeidungsleistung zum Zeitpunkt der jeweiligen Netz- bzw. Umspannebenen höchstlast bewertet und mit dem Leistungspreis der nächst höheren Netz- oder Umspannebene ≥ 2.500 h/a multipliziert.

Maßstab für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte ist nach § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV die Vermeidungsleistung als Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt. Damit ist zunächst klar, dass in Summe nur so viel vermiedenes Leistungsentgelt an die betreffenden Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen ausgezahlt werden kann, wie tatsächlich im Zeitbereich eines Kalenderjahres anfällt. Die in § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV genannten zeitgleichen Jahreshöchstlasten sind somit folglich nicht auf denselben Zeitpunkt im Kalenderjahr zu beziehen, da dies den Definitionen des § 18 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV entgegensteht. Es sind für die Bewertung der tatsächlichen Vermeidungsleistung also in der Regel zwei Zeitpunkte und dementsprechende Vermeidungsleistungen zu betrachten. Die Aufteilung der nach § 18 Abs. 2 StromNEV ermittelten vermiedenen Kosten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene auf die einzelnen dezentralen Einspeisungen hat nach § 18 Abs. 3 StromNEV jeweils sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung zu erfolgen.

Der Netzkunde trägt lediglich die gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV. Vergütungszahlungen nach § 18 Abs. 3

⁴ Bundesgerichtshof, Beschl. v. 27.02.2018, Az. EnVR 1/17

StromNEV an die Einspeiser, die diesen Maximalwert übersteigen, sind im Rahmen der Netzentgeltkalkulation nicht anzusetzen.

11.2.4 Maßgebliche Netz- oder Umspannungsebene für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung

Mit dem Begriff des „vorgelagerten Netzes“ in § 18 Abs. 1 S. 2 StromNEV kann in bestimmten Ausnahmefällen auch eine mit der Einspeiseebene identische Netzebene gemeint sein. Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde der Bundesnetzagentur gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückgewiesen.⁵ Dabei ging es um die Behandlung von Entgelten für die dezentrale Einspeisung in dem Sonderfall, dass zwischen dem Netz, in welches dezentral eingespeist wird, und der nächsthöheren Spannungsebene ein weiteres Netz auf der gleichen Ebene wie das Einspeisenetz liegt. Streitig war, wie der Begriff der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 StromNEV einzuordnen ist und nach dem Preisblatt welcher Ebene dementsprechend die Entgelte zu berechnen sind. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs müsse die vorgelagerte Netzebene im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 2 StromNEV nicht zwingend eine höhere Ebene als die Netzebene der dezentralen Einspeisung sein. Von einer vorgelagerten Netzebene könne auch gesprochen werden, wenn diese von einem anderen Netzbetreiber auf gleicher Ebene betrieben wird und deshalb für die Einspeisung in das nachgelagerte Netz ein Entgelt anfällt, das durch die dezentrale Einspeisung vermieden wird. In diesen Sonderfällen sind die Entgelte demnach nach dem Preisblatt des zwischengelagerten Netzes auf gleicher Ebene des Einspeisenetzes zu berechnen.

11.2.5 Berücksichtigung von Reservenetzkapazität⁶

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Ermittlung der Vermeidungsleistung durch die Gegenüberstellung der jeweiligen tatsächlichen Jahreshöchstleistung einer Netz-/Umspannebene mit dem höchsten Bezug aus der vorgelagerten Netz-/Umspannebene erfolgt, d.h. die Vermeidungsleistung nach § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt.

Erfolgt die Abrechnung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber unter Berücksichtigung einer sog. „Reservenetzkapazität“, hat dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁷ zur Folge, dass die maximale Bezugsleistung um diesen Betrag reduziert wird und damit die Vermeidungsleistung erhöht wird. Jedoch ist in diesen Fällen das Entgelt nach § 18 StromNEV gegenüber dem Betreiber der dezentralen Erzeugungsanlage um die Kosten zu verringern, die für die bestellte Reservenetzkapazität anfallen. Nur der Differenzbetrag stellt das vermiedene Netzentgelt im Sinne von § 18 Abs. 1 StromNEV dar.

⁵ Bundesgerichtshof, Beschl. v. 20.06.2017, Az. EnVR 40/16

⁶ Die Beschlusskammer geht nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 StromNEV davon aus, dass der Netzbetreiber Reservenetzkapazität anbieten und in Anspruch nehmen darf. Aus Sicht des nachgelagerten Netzbetreibers stellen Kosten für die in Anspruch genommene Reservenetzkapazität vorgelagerte Netzkosten dar.

⁷ Bundesgerichtshof, Beschl. v. 14.11.2017, EnVR 41/16.

12 Umgang mit dem Gemeinderabatt nach § 3 KAV

Mit Schreiben vom 18.07.2018 hatte die Beschlusskammer 8 den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen mitgeteilt, dass infolge des Runderlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2017 die Abwicklung des Gemeinderabatts umzustellen sei. Hierfür sei es künftig erforderlich, statt der bisherigen Einrechnung des den Gemeinden gewährten Rabatts als entgangener Erlös in die Netzentgelte für die Letztverbraucher den Rabattbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV vollständig als weiteren Bestandteil in die Konzessionsabgabe zu verlagern.

Dieser Hinweis wird nicht aufrechterhalten. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Rückfragen von Verbänden, aber auch von einzelnen Verteilnetzbetreibern, zeigt sich, dass diese Umstellung dem Letztverbraucher die durch die geänderte Abwicklung erwarteten Vorteile nicht entstehen. Hingegen werden viele Abwicklungsfragen aufgeworfen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu lösen sind.

Die Summe des vermutlich im kommenden Jahr anfallenden Gemeinderabatts (Erlösschmälerung) kann daher in der Verprobung bei der Entgeltbildung wie bisher angesetzt werden (Planwert). Die an die Gemeinden gelieferten Mengen werden im jeweiligen Tarif zu 100% angegeben und der Gemeinderabatt wird als gesonderte Größe ausgewiesen. Der Plan-Ist-Abgleich erfolgt dann später über das Regulierungskonto.

Es bleibt dabei, dass die nun höhere Umsatzsteuer den Gemeinden in Rechnung zu stellen ist. Die Umsatzsteuer darf nicht eingepreist und die Umsatzsteuernachforderungen dürfen nicht im Regulierungskonto angesetzt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 228 14-0
Fax +49 228 14-8872

Stand

14.09.2018

Text

Beschlusskammer 8

